

Norbert Kersting (Marburg)

Briefwahl im internationalen Vergleich¹

Zunehmende politische Apathie und Desinteresse hat auch zu sinkender Wahlbeteiligung geführt. Wahlrechtsreformen versuchen diesen Abwärtstrend zu mildern. Eine neue Wahlinfrastruktur wird insbesondere auf lokaler Ebene getestet, die zum Teil eine Laborfunktion besitzt. Online- Wahlen und andere Formen des Electronic voting sind dabei eher die High-Tech- Varianten. Neben diesen Instrumenten ist die Briefwahl erneut in den Vordergrund gerückt, die in bezug auf die Wahlrechtsgrundsätze wie Geheimhaltung und Gleichheit des Wählervotums ähnliche Probleme aufwirft. In einigen Ländern hat die Briefwahl eine lange Tradition als Alternative zur Präsenzwahl, andere haben erfolgreich universelle Briefwahlen getestet und andere setzen sie gar nicht oder nur auf bestimmte Gruppen begrenzt ein. Die nationalen Regelungen sowie Strategien werden aufgezeigt, wobei in den sechs ausgewählten Ländern eine hohe Pfadabhängigkeit deutlich wird, die auch die zukünftigen Entwicklungen prägen wird.

Keywords: Wahlen, Wahlbeteiligung, Briefwahl, Onlinewahl, Vergleich politischer Systeme elections, electoral turnout, postal voting, online voting, comparative politics

1. Einleitung

Aufgrund der hohen Kosten für Wahlen und Abstimmungen werden in unterschiedlichen Ländern neue kostengünstige Wahlinstrumente entwickelt. Dabei geht es für die staatlichen Stellen nicht nur darum eine effiziente und effektive Implementation von Wahlen zu bewerkstelligen. Von der Einführung der (neuen) Wahlinstrumente verspricht man sich vor allem eine Erhöhung der politischen Partizipation. Des weiteren spielen insbesondere für die Parteien politische Überlegungen des Stimmenzugewinns eine wichtige Rolle (Kersting/Leenes/Svensson 2004).

Neben der Veränderung der Wahlregeln (Mehrheits- statt Verhältniswahlrecht, Zusammenlegung von Wahlen, Senkung des Wahlalters, personalisierte Wahlsysteme, Wahlpflicht etc.) wird eine Veränderung der Wahlinfrastruktur erwogen (Kersting 2003b). Hier wird neben der Möglichkeit einer Vorabwahl (Präsenzwahl vor dem offiziellen Wahltag), der Vernetzung der Wahllokale (ortsungebundene Wahl aus jedem Wahllokal), auch die Einfüh-

rung elektronischer Wahlverfahren, wie z.B. Online-Wahlen diskutiert (vgl. Kersting/Baldersheim 2004). Online-Wahlen besitzen aber neben Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung besondere verfassungsrechtliche Probleme vor allem in Bezug auf das Wahlgeheimnis. In vielen Ländern wird die Briefwahl als Wahlalternative diskutiert, die technisch weniger aufwendig ist. Sie bringt aber ähnliche Probleme wie die Online-Wahl mit sich.

Die Briefwahl bietet dabei das Möglichkeit sein Wählervotum postalisch zu übermitteln. Im folgenden wird sie als Alternative zur Präsenzwahl gesehen. Wahlen, die als einzige Wahlmöglichkeit (*universal postal voting, all-postal voting, all-mail balloting*) die Briefwahl vorsehen, wie z.B. bei den Kommunalwahlen in Australien und den Senatswahlen im US-Bundesstaat Oregon (vgl. Kiss 2003; Southwell/Burchett 2000a), werden als Sonderfall gesehen. Briefwahl kann auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt sein oder prinzipiell allen Bürgern offen stehen. Die Wahl über Stellvertreter (*proxy voting*), wie es in Frankreich, Niederlande, Belgien, Spanien, England,

Schweden und Lettland möglich ist, ist in diesen Ländern ein Ersatz für die Briefwahl und wird im folgenden nicht analysiert. Auch Vorabwahlen im Rathaus, oder wie in Schweden und Finnland in den Postgebäuden, stehen – auch wenn diese in Schweden als „*postal voting*“ titulierte werden – nicht im Mittelpunkt der Untersuchung.

Die untersuchten Länderbeispiele Österreich, Deutschland, Schweiz, Schweden, Großbritannien und USA sollen dabei die Vielfalt der Verfahren und mögliche Entwicklungspfade aufzeigen.

Zunächst sollen hier die nationalen Kontexte beschrieben werden. Wie sieht der rechtliche Rahmen und die konkrete Umsetzung aus? Bestehen verfassungsmäßige Vorbehalte und besondere gesetzliche Wählrichtlinien zur geheimen, gleichen, freien Wahl? Welche Probleme ergeben sich hieraus? Wie hoch ist die Zahl der Briefwähler in den untersuchten Ländern? Nach dieser Darstellung des rechtlichen Status quo soll die Reformdiskussion aufgegriffen werden. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob der Handlungsdruck zur Einführungen neuer Wahlverfahren aufgrund geringer Wahlbeteiligung sehr hoch ist. Skizzenhaft soll dabei die nationale Reformdiskussion analysiert und Pilotprojekte vorgestellt werden. Welche nationalen Strategien und Entwicklungen in bezug auf neue Wahlverfahren sind zu erwarten? Neben der Darstellung der Pro- und Contra- Argumente zur Briefwahl sollen somit auch weiterführende Entwicklungswege aufgezeigt werden.

2. Rechtlicher Rahmen und Briefwahl

Der rechtliche Rahmen der Briefwahlen ist in den untersuchten Ländern vor allem durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und den Bestand von Wahlregistern geprägt. In den USA wird in den Verfassungsänderungen 15/19/24/26 das allgemeine und gleiche Stimmrecht aufgeführt. Es werden aber keine Ausführungen zur freien, geheimen oder direkten Wahl gemacht. Bis heute ist die Dezentralisierung und die mangelnde Registrierung der Stimmberechtigten ein zentrales Hindernis bei der Einfüh-

rung der neuen Wahlverfahren. Mit dem *National Voter Registration Act* (NVRA) wurden 1993 die staatlichen Behörden aufgefordert, die potentiellen Stimmberechtigten zu erfassen. In den US-Bundesstaaten existiert bislang dennoch kein einheitlicher Standard zur Führung der Stimmregister. Die Wählerregistrierung liegt in den Händen der Landkreise (County) (Caltech/MIT 2001). Da in den USA keine Meldepflicht existiert, ist eine systematische nationale Wählerregistrierung kaum zu gewährleisten. Etwa 17% der Amerikaner wechselten in den 1980er Jahren ihren Wohnort (Schweizerische Bundeskanzlei 2002c). In Kentucky ist die Wählerregistrierung über die Gas-, Wasser-, Telefon- und Stromnutzung organisiert. In Ohio wird über die Gesundheitsämter und die Gerichte monatlich das Wählerregister aktualisiert. In Illinois werden alle registrierten Wahlberechtigten, die innerhalb von vier Jahren nicht gewählt haben, angemahnt ihre Registrierung zu erneuern.

Briefwahl als eine Form des Absentee-Voting war lange Zeit nur mit entsprechender Begründung möglich (Caltech/MIT 2001). Zu den wichtigen Gründen zählte eine Reise außerhalb des Wahlkreises am Wahltag, Wehrdienst, Krankheit oder Behinderung sowie religiöse Gründe. Der Zugang zur Briefwahl wurde zunehmend erleichtert. In Kalifornien kann z.B. seit 1978 7–21 Tage vor der Wahl ohne eine wichtige Begründung der Wahlschein angefordert werden. Im Jahr 2000 wurden etwa ein Viertel der Wahlscheine so ausgefüllt. Während vor 20 Jahren etwa 5% vorab bzw. über Briefwahl wählten (Absentee-Voting) stieg dieser Anteil bei der Präsidentschaftswahl im Jahr 2000 auf 14%. Nevada führte die Briefwahl flächendeckend bei lokalen Wahlen ein. Kalifornien folgte diesem Beispiel. In der Stadt San Diego wurde ein lokales Referendum 1981 vollständig über den Postweg durchgeführt. In Oregon wurden zunächst lokale Wahlen über Briefwahl durchgeführt. Im Jahr 2000 war Oregon der erste Staat, der eine nationale Wahl vollständig über Briefwahl organisierte. Mindestens 16 Staaten (Alaska, Kalifornien, Colorado, Florida, Kansas, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Mexiko, New York, North Dako-

ta, Oregon, Utah und Washington) erlauben Briefwahlen zumindest bei einigen Wahltypen, wobei eine vollständige nationale Wahl bislang nur in Oregon durchgeführt wurde.

Die Mehrzahl der US-Bundesstaaten erlaubt es bereits einige Wochen vor dem Wahltag zu wählen (Caltech/MIT 2000). Gleichzeitig dürfen viele Wähler auch im Gericht oder im Rathaus, d.h. nicht nur in ihrem Wahllokal wählen. Texas erlaubt zu dem Satellitenwahllokale in Regierungsgebäuden sowie auf öffentlichen Plätzen und in Einkaufszentren. Die Wahlmöglichkeit vor dem eigentlichen Wahltag (*early voting*) wird in Alaska, Arkansas, Colorado, Kansas, Nevada, New Mexiko, North Carolina, Oklahoma, Oregon, Tennessee und Texas erlaubt. Die Wahl außerhalb des eigenen Wahllokals wurde zunächst in den westlichen Bundesstaaten genutzt und griff aber schnell auch auf die östlichen Regionen über.

Im Vereinigten Königreich und in Nordirland wird die allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime und freie Mehrheitswahl der Parlamentsmitglieder aus der Gesetzgebung abgeleitet. Für die Wählerregister sind die Gremien der kommunalen Selbstverwaltung verantwortlich, die kontinuierlich, über Registrierungskampagnen gefördert, aktualisiert werden. Die Aufnahme in das Wählerregister ist dabei verpflichtend. Die Entwicklung eines digitalen Wählerregisters ist geplant. 1985 wurde das Wahlrecht für Briten im Ausland eingeführt.

Die Präsenzwahl am Wahltag im Wahllokal, die traditionell immer an einem Donnerstag stattfindet, besteht neben der Möglichkeit der Briefwahl und der Wahl durch Stellvertreter. Die Briefwahl wird als Sonderfall gesehen, der restriktiv ausgelegt wird. So muss der Antragsteller eine Bestätigung eines nicht mit ihm verwandten Dritten nachweisen, dass er am Wahltag ortsabwesend sein wird. Besondere Gründe hierfür sind nicht aufzuführen. Bei der Parlamentswahl 2001 stieg der Anteil der Briefwähler geringfügig auf etwa 4%.

In der Schweiz wird in Artikel 34 II/136I/149II auf die freie, gleiche und direkte Wahl verwiesen (vgl. auch Schweizerische Bundeskanzlei 2002b). Eine allgemeine oder geheime Wahl ist aber in der Verfassung nicht verankert.

Seit 1978 existiert in der Schweiz eine einheitliche Registrierung aller Stimmberechtigten (vgl. auch Schweizerische Bundeskanzlei 2002c). Diese Harmonisierung stieß auf starke Widerstände, obwohl nach der Bundesverfassung von 1848 allen Bürgern mit Erreichung des 20. Lebensjahres das Stimmrecht zuerkannt werden muss. Vor allem konfessionell geprägte Kantone befürchteten aber, dass die Vorherrschaft der dominierenden Gruppen durch Zuzügler aus anderen Kantonen gebrochen werden könnte. Über entsprechende Verfassungsbestimmungen wurde somit zwischen Niederlassung und Aufenthalt entschieden. Im Kanton Bern wurden z.B. 1875 etwa 17% der Bevölkerung aufgrund von Steuerzahlungsver säumnissen, aufgrund eines Konkurses oder wegen Wirtshausverbots das Stimmrecht entzogen. Mit dem Bundesgesetz von 1872 wurde die Unterscheidung zwischen Niedergelassener und „Aufenthalter“ aufgehoben. Die Nachführung des Stimmregisters erfolgt somit in der Schweiz von Amtswegen in einem vierteljährlichen Rhythmus. Dabei kennen einige Kantone eine Wahlpflicht, die nur zum Teil mit Sanktionen erwirkt wird (vgl. auch Schweizerische Bundeskanzlei 2002a). Die „voraussetzungslose“ Briefwahl wurde in einigen Kantonen der Schweiz erst 1994 eingeführt. Für die Schweizer Staatsbürger im Ausland bestand bis dahin die Möglichkeit der Briefwahl oft nur für die Beamten und Angestellten des Bundes, die im Ausland eingesetzt sind, sowie für ihre Ehegatten. Seit Mitte der neunziger Jahre besteht nun flächendeckend die Möglichkeit einer vorzeitigen Stimmabgabe (vgl. Ohms/Rieser 1989). Die Briefwahlunterlagen werden automatisch mit der Wahlbenachrichtigung versandt. Der ausgefüllte Wahlzettel wird in das Stimmkuvert gelegt und mit dem Stimmausweis frankiert der Schweizer Post übergeben. Die Briefwahl wird intensiv genutzt und so liegt der Anteil der Briefwähler in großen Städten bei 60% bis 90% (vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2002a; vgl. auch BMI 2001).

In Deutschland wird nach Artikel 38 des Grundgesetzes der Bundestag nach den Wahlgrundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt

(vgl. Will 2002). Wählen dürfen diejenigen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und einen Wahlschein erhalten haben. Für die Führung der Wählerverzeichnisse sind die Gemeindebehörden zuständig (Kersting 2002b).

Die Verzeichnisse liegen öffentlich etwa eine Woche vor der Wahl aus. Die Bundeswahlordnung konkretisiert das automatische Verfahren zur Führung der Wählerverzeichnisse. Nach ihr müssen alle am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten, die über 18 Jahre alt sind und seit 3 Monaten in Deutschland wohnen, registriert sein. Die Eintragung erfolgt zum einen von Amtswegen oder auf Antrag. Jedem Auslandsdeutschen sind Heimatgemeinden zugeordnet. Nach der Bundeswahlordnung § 56 und dem Bundeswahlgesetz § 34 kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ausnahmen sind Behinderung und Analphabetismus.

In Deutschland wurde 1956 mit dem 3. Bundeswahlgesetz die Briefwahl implementiert und bei der Bundestagswahl 1957 eingeführt (vgl. auch Buchstein 2000). Die Briefwahl als Abweichung von den strengen Erfordernissen der persönlichen Wahl wird nach dem Bundesverfassungsgericht als Durchbrechung des Grundsatzes der persönlichen Wahl angesehen, aber als mit dem Grundgesetz vereinbar betrachtet. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Aushändigung der Briefwahlunterlagen und somit der Stimmabgabe ist der 48. Tag vor der Wahl und der letztmögliche der Wahltag. Nötig ist insbesondere eine Versicherung an Eides statt, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst und persönlich stattgefunden hat (Holznagel/Hanßmann 2001). Da die Briefwahl nur die Ausnahme bleiben soll, wird die Vorlage wichtiger persönlicher Hinderungsgründe wie z.B. Krankheit vorausgesetzt. Dieses lässt sich aber im Vorfeld kaum feststellen. So kam es wohl auch dazu, dass die wichtigen Hinderungsgründe in der Wahlpraxis nicht kontrolliert wurden. Bei Bundestagswahlen 1957 nutzen 4,9% die Briefwahl und 1980 bereits 13%. Der Anteil der Briefwähler betrug 1998 16% und 2002 nutzte nahezu jeder fünfte Wähler diese Möglichkeit. In Großstädten wie z.B. 1998 in München (31%) und Hamburg (28%) kann sie nur noch begrenzt als Ausnah-

me angesehen werden (Holznagel/Hanßmann 2001).

In Österreich wurden mit der ersten Republik 1918 allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahlen verankert (Welan 1991; Schweizerische Bundeskanzlei 2002c). Artikel 26 der österreichischen Verfassung beschreibt die Wahlrechtsgrundsätze, wonach ein universelles Wahlrecht für alle Bürger gilt, ein gleiches Wahlrecht dem Bürger den gleichen Einfluss gewährleistet, die Parlamentsmitglieder direkt gewählt werden, ein persönliches Wahlrecht keine Stellvertretung bei der Wahl erlaubt und die geheime Wahl das Wahlgeheimnis gegenüber der Öffentlichkeit wie auch dem Staat garantiert (Walter/ Mayer 2000). Mit der Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre wurde die Wählerschaft 1992 erweitert. In diesem Jahre wurde zudem Österreichern, die im Ausland wohnen, die Beteiligung an der Wahl erlaubt. Österreich sieht eine Nachführung der Stimmregister vor, die von Amtswegen initiiert, jährlich stattfindet.

Nach dem im Ausland lebende Österreicher dagegen klagten, dass sie nicht im Wählerregister ihrer Heimatstadt aufgenommen waren und somit nicht wählen konnten, entschied der Verfassungsgerichtshof 1989, dass das Wahlrecht nicht auf Inländer beschränkt sei und somit § 2 des Wählerevidenzgesetzes und § 38 der Nationalratsverordnung zu ändern seien (Dumjovits 2000). Auslandsösterreicher sollten 10 Jahre nach Verlassen des Landes weiterhin im Wählerregister geführt werden. Im Anschluss an diese Zeit sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, über einen Antrag eine weitere Registrierung zu erreichen. Im Zuge der Implementation wurde ihnen die Briefwahl erlaubt, bei der der Wähler an Eides statt erklärt, dass er seine Stimme unbeeinflusst abgegeben hat. Die Auslandswahlkarte muss im Ausland abgegeben werden und zwei Zeugen müssen angeführt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen mindestens acht Tage vor dem Wahltag im regionalen Wahlbüro eingegangen sein. Neben der Möglichkeit zur Briefwahl bei Wahlen erster Ordnung wurden in den Gremien der Sozialpartnerschaft, die von einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung betroffen waren, neue Wahlmöglichkeiten eingeführt. Während die

Studentenvertretung und die Wirtschaftskammer vor allem elektronischen Wahlverfahren entwickelten, führte die Arbeiterkammer im Jahr 2000 die Briefwahl ein. Die Möglichkeit der Briefwahl führte z.B. in Tirol zu einem enormen Anstieg der Wahlbeteiligung von 30% (1996) auf 60% (2000).

Die schwedische Verfassung sieht freie, direkte, allgemeine, geheime und gleiche Wahlen für den schwedischen Reichstag vor (Kapitel 1 Art. 1, Kapitel 3 Art. 1 und 7 f.). Die Wählerregistrierung erfolgt automatisch über das nationale Melderegister. Seit 1942 besteht neben der Präsenzwahl zudem die Möglichkeit in Postgebäuden, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen seine Stimme abzugeben. Die Postämter sind mit entsprechenden Wahlzetteln ausgestattet und die Vorabwahl kann 24 Tage vor dem Wahltag stattfinden. Weiterhin kann in schwedischen Konsulaten und Botschaften gewählt werden. Die Schweden im Ausland besitzen weiterhin die Möglichkeit der Wahl durch einen Stellvertreter sowie die Option der Briefwahl. Hierfür müssen, durch zwei Zeugen bestätigt, eine bestehende Wahlkarte und -erklärung eigenständig kuvertiert werden. Die Möglichkeiten der Vorabwahl im Postamt sowie die anderen Varianten der Briefwahl werden als „*postal voting*“ titulierte. Von diesem Recht machten im Jahre 1970 etwa 17 % der Wähler Gebrauch. 1985 hatte sich ihr Anteil auf 37 % erhöht (Ohms/Rieser 1989). Sieht man die Wahl im Postamt nicht als klassische Briefwahl an, da sie in einem kontrollierten öffentlichen Raum stattfindet, so besteht die Möglichkeit zur Briefwahl lediglich für die im Ausland lebenden Schweden.

3. Reformdiskussion: Motive und Umsetzungsprobleme

In der Diskussion um die Reform der Wahlinstrumente, wie z.B. der Briefwahl, wird von der Politik insbesondere mit einer möglichen Erhöhung der Wahlbeteiligung, geänderten Kommunikations- und Mobilitätsverhalten sowie auf Seiten der Verwaltungen mit einer möglichen Kostenreduktion argumentiert. Die

Gegenargumente greifen eher normative demokratiethoretische Aspekte auf, die die Rolle des Staates bei Wahlen sowie die Bürgerrechte und -pflichten betreffen.

– Wahlbeteiligung und -kosten

Mit der Einführung von neuen Wahlinstrumenten versprechen sich viele politische Parteien vor allem eine Erhöhung der politischen Partizipation. Dabei ist der Druck auf die nationalen Regierungen in den untersuchten Ländern unterschiedlich groß. In Österreich und Deutschland ist die Wahlnorm (Wählen als Bürgerpflicht und -recht) in weiten Bevölkerungsteilen stark verankert. Dennoch zeigt sich eine Erosion der Wahlnorm. Bei Bundestagswahlen lag die Beteiligung zu Beginn der 1970er Jahre in Deutschland mit nahezu 90% sehr hoch. In den darauffolgenden Jahren sank die Wahlbeteiligung kontinuierlich bis auf 79,1% bei der Bundestagswahl 2002. Landtagswahlen können mit einer 10% – 20% geringeren Wahlbeteiligung rechnen. Noch dramatischer vollzieht sich die Entwicklung bei Kommunalwahlen, die nur etwa 60% der Wählerschaft mobilisieren. Lokale Referenden und Direktwahlen von Bürgermeistern haben häufig nur eine Wahlbeteiligung nahe 30%. In Österreich zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Auch hier haben Sekundärwahlen eine geringere Beteiligung als nationale Wahlen. Dabei erreichten Nationalratswahlen von 1945 bis 1994 „Traumwahlbeteiligungen“ von über 90% und erst am Ende der 1990er Jahre sank diese bis auf nahezu 80% und lag bei der Nationalratswahl 2002 bei 84,3%. Schweden als weiteres Land mit einer stark verankerten Wahlnorm hat zwar eine hohe Wahlbeteiligung mit über 80%, doch auch diese sinkt kontinuierlich (IDEA 2003; Lidström 2003; Kersting 2003b).

In der Schweiz, die neben der Wahl der Parlamente eine Vielzahl von direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten bietet, ist die Wahlbeteiligung bei nationalen Parlamentswahlen sehr gering. Seit Ende der 1970er Jahre liegt sie unter 50%. So wurde 2003 lediglich eine Wahlbeteiligung von 45,6% erreicht. In den USA geht seit Jahrzehnten die Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Repräsentantenhaus drastisch zu-

rück. Lag sie 1970 noch bei 70,3% , so ging 2000 nicht einmal jeder Zweite zur Wahl (48,5%). In Großbritannien konnten seit den 1970er Jahren drei Viertel der Wählerschaft für die Wahlen zum Unterhaus mobilisiert werden. Bei der Parlamentswahl 2001 sank die Wahlbeteiligung auf 59%. Dieses unerwartet niedrige Ergebnis hat zu hitzigen Diskussionen im Mutterland der Demokratie geführt. In der Regel liegt in den untersuchten Ländern die Wahlbeteiligung bei Wahlen zweiter Ordnung (Kommunalwahlen, Wahlen zum europäischem Parlament) deutlich niedriger. Auch wenn die Erosion der politischen Partizipation bei Wahlen z.T. durch andere politische Beteiligungsformen kompensiert wird, wird die geringe Wahlbeteiligung von den Politikern als Legitimitätsverlust wahrgenommen.

Tabelle 1: Wahlbeteiligung (in %)

	Wahl der Nationalen Parlamente	Kommunalwahlen	Wahl des Europäischen Parlaments
A	84 (2002)	78 (1995–99)	49 (1999)
BRD	79 (2002)	59 (1999)	45 (1999)
CH	46 (1997)	43 (1999)	
SWE	80 (2002)	78 (2002)	38 (1999)
UK	59 (2001)	35 (2002)	24 (1999)
USA	49 (1997)	–	–

Quellen: Kriesi 2001; Lidström 2003, 203.

Der Druck auf die Politiker ist unterschiedlich groß, wird unterschiedlich wahrgenommen und die Lösungsmöglichkeiten sind begrenzt. Die wenigen empirischen Studien in den USA zu den Auswirkungen der Briefwahl auf die Wahlbeteiligung sind widersprüchlich. Die flächendeckenden Briefwahlen in Oregon zeigen nach Southwell und Burchett (2000b) deutlich, dass die Wahlbeteiligung sowohl bei lokalen als auch bei landesweiten Wahlen insbesondere dann steigt, wenn nur ein geringer Stimulus zur Wahlbeteiligung existiert und mit niedriger Beteiligung zu rechnen ist. Southwell und Burchett sehen in der Briefwahl einen eigenen Stimulus für die Wählerbeteiligung.

Briefwähler sind vor allen Personengruppen, die älter sind, eher im urbanen Kontext wohnen und seltener Parteianhänger sind. Es existieren keine Unterschiede in Bezug auf den Bildungsstand im Vergleich zu den traditionellen Wählern. Insofern werden hier vor allem Wähler mit schwacher Wahlnorm angesprochen und zum Urnengang motiviert. Karp und Banducci (2000) dagegen sehen in der Vereinfachung von Wahlen kein Allheilmittel für die Steigerung der Wahlmotivation. Demnach werden vor allen die angesprochen, die sich ohnehin an Wahlen beteiligen (vgl. auch Alvarez/Nagler 2000, siehe dagegen Southwell/Burchett 2000a). Briefwahlen haben die Wahlbeteiligung auch nach Meinung weiterer Analysen nicht dramatisch gesteigert (Caltech/MIT 2001). In Oregon wurde im Jahre 2000 eine Steigerung von 3,5% im Vergleich zu 1996 gemessen, was im Vergleich zu 2,1% bundesweiten Anstieg nur geringfügig ist. Über 16 Staaten übertrafen das Wahlergebnis in Oregon, das erstmalig Voting by Mail bei bundesweiten Wahlen installierte. Oliver zeigte in einer US-Umfrage von 1992, dass insbesondere die Gruppen die Briefwahl nutzen, die ein höheres Einkommen haben und ohnehin zur Wahl gegangen wären (Oliver 1996). Veränderte Wahlverfahren wie z.B. flächendeckende *Briefwahlen (All-Mail Balloting)* verschärfen möglicherweise die sozioökonomischen Disparitäten.

„In short, absentee voting systems do not seem to have made great improvements in turnout. But they have not produced higher residual vote rates“ (Caltech/MIT 2001, 39).

Im Vergleich zu den alternativen Lösungsmöglichkeiten scheint aber die Briefwahl eher erfolgreich zu sein wie die Erfahrungen aus Pilotprojekten in Großbritannien zeigten. In Großbritannien wurden bei den Lokalwahlen am 2. Mai 2002 in einer Vielzahl der Kommunen in ausgewählten Wahlbezirken neue Wahlverfahren erprobt. So wurde neben Online-Wahlen mit SMS-Textwahlen, digitalen Fernseher sowie Telefonwahlen experimentiert, wobei diese Pilotprojekte einen bindenden Charakter hatten. Aufgrund der sehr niedrigen Wahlbeteiligung von 59% bei der Parlamentswahl 2001

wurden die Pilotprojekte durch die Labour-Regierung stark unterstützt. Von den Benutzern wurden die Mehrzahl der Wahlverfahren eher kritisch gesehen und insbesondere die Wahl über das Mobiltelefon mit SMS hat auch in der jüngeren Generation kaum Anklang gefunden (Pratchett/Wingfield 2004). Die Einführung von allgemeinen Briefwahlen (*all postal voting*) wurde aber ein Erfolg. In 13 Pilotprojekten stieg die Wahlbeteiligung enorm an. So wurde der nationale Durchschnitt von 35% mit bis zu 60% weit übertroffen und es stieg die Wahlbeteiligung in den Pilotprojekten um 28%. In diesen universellen Briefwahl-Projekten (*all postal voting*) konnte die Wahlbeteiligung im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen somit z.T. verdoppelt werden (The Electoral Commission 2002). In dem Briefwahlverfahren wurden allen registrierten Wählern ein Wahlschein sowie eine Wählerkarte zugesandt. In der Mehrzahl der Pilotprojekte mussten die Wähler zudem eine besondere Identitätsdeklarierung abgeben. Die Wahlunterlagen konnten vom Wähler per Post an die Wahlbüros verschickt werden oder in Urnen, die am Wahltag in öffentlichen Gebäuden zur Verfügung standen, abgegeben werden. Die leichte Handhabbarkeit, das vereinfachte Verfahren und ein gezieltes Marketing sind für den Erfolg der universellen Briefwahl mit verantwortlich. Mit den Wahlunterlagen wurde wichtige Wählerinformation mitversandt.

Die Kosten für diese Form der Briefwahl lagen dort, wo keine elektronischen Lesegeräte neu installiert werden mussten, im Vergleich zu den traditionellen Wahlen in der Regel deutlich niedriger. Ein Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass aufgrund des Wegfalls der MitarbeiterInnen in den Wahllokalen in einigen Wahlbezirken das Personal, das mit der Wahl beschäftigt war, halbiert werden konnte. Als ein zentraler Grund für die Einführung von Briefwahlmöglichkeiten wird die Erhöhung der administrativen Effizienz herangeführt. Die britischen Erfahrungen zeigen, dass auf lange Sicht Briefwahlen – und dies gilt in noch höherem Maße für die kostspieligen Internetwahlen – die Wahlkosten nur dann drastisch senken können, wenn diese alternativen Wahlinstrumente die Präsenzwahl völlig ersetzen. Bei reinen Briefwahlen

(*universal postal voting*) entfallen dann die Kosten für die Mitarbeiter in den Wahllokalen etc..

In Bezug auf Wahlbetrug oder Wahlmanipulation wurden keine Probleme festgestellt. Die persönliche Identifizierung wurde von einigen Nutzern negativ bewertet, da sie einen Bruch des Wahlgeheimnisses befürchteten. Zudem wurde angeregt bei weiteren Projekten verstärkt spezielle Wahlmaterialien für Behinderte anzubieten. Da Briefwahlen generell eine Vorabwahl sind und wie sich zeigt ein Großteil der Wähler bereits vor dem Wahltermin das Votum abgibt, sind die politischen Parteien und Kandidaten gezwungen, ihre Wahlkampfstrategie hierauf auszurichten und Wahlkampfmaßnahmen entsprechend vorzuziehen.

Im Vordergrund steht die Erhöhung der Wahlbeteiligung, die sich durch die allgemeine Briefwahl erhöhen lässt, wie weitere Pilotprojekte im Jahr 2003 zeigten. Inwieweit dieses Instrument längerfristig hierzu beiträgt oder es sich nur um den „Reiz des Neuen“ handelt, kann nicht abschließend geklärt werden. Es wird aber gefordert, auf lokaler Ebene flächendeckende Pilotprojekte zu implementieren. Bei den Wahlen zu den schottischen und walisischen Parlamenten sowie für nationale Wahlen soll bislang keines dieser Instrumente eingesetzt werden.

Das Interesse der großen Volksparteien an derartigen Instrumenten zur Steigerung der Wahlbeteiligung erscheint auch deshalb hoch, da sich Vertreter kleiner Parteien, wie z.B. der BNP, aufgrund der erhöhten Wahlbeteiligung in der Regel schlechter durchsetzen können. Während bei Online Wahlen insbesondere die jüngere Generation, die sich besonders massiv durch Wahlabstinenz auszeichnet, stärker angesprochen zu werden scheint, besitzen BriefwählerInnen, wie die Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, kaum besondere Charakteristika, die auf eine Bevorzugung von bestimmten Parteien hindeutet. Wahlgesetze sind dennoch nicht neutral. Sie bevorzugen oder benachteiligen Akteure (Kersting 2001). Eine erhöhte Wahlbeteiligung mag zwar demokratietheoretisch ein wichtiges Ziel sein. Sie kann aber bewirken, dass vormals wenig interessierte Bürger an die Wahlurnen kommen. Kleine Parteien

verlieren in diesem Fall insbesondere in Mehrheitswahlsystemen an Einfluss.

Briefwahl verringere die Barrieren für eine Partizipation, mache das Wählen wesentlich bequemer und ist angemessen in Bezug auf eine höhere Mobilität, so die Befürworter. In der Schweiz konnte aufgrund der wählerfreundlichen Stimmabgabeform der Abwärtstrend bei der Wahlbeteiligung gestoppt werden. Die Wahlbeteiligung ist aber nach Einführung der Briefwahl nur kurzfristig gestiegen, hat sich auf niedrigem Niveau stabilisiert und liegt z.B. bei Parlamentswahlen bei ca. 45% (vgl. Kersting 2002a). So ist, wie die Erfahrung aus der Schweiz zeigt, eine längerfristige Steigerung der Wahlbeteiligung kaum zu erwarten (Kersting 2002b, Kersting 2004). Vielmehr nutzen die Gruppen Briefwahlen, die ohnehin wählen. Die Attraktivität von Briefwahl wirkt somit nur kurzfristig, da das politische Interesse den Wahlakt determiniert. Nicht das Wie und Wann, sondern das Warum und Was bestimmt die Wahlentscheidung.

– *Geheimhaltung und Expression.
Bürgerpflichten-Bürgerrechte*

Mit der derzeitigen Diskussion zur Implementation von Onlinewahlverfahren wird auch die Briefwahl erneut diskutiert. Die Problembereiche, insbesondere die obligatorische Geheimhaltung des Wählervotums, treffen auch auf die Briefwahl zu, sodass auch diese aus demokratiethoretischer Sicht erneut in Frage gestellt wird (vgl. Buchstein 2004).

Die Briefwahl wurde in Deutschland vielfach als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (Holznagel/Hanßmann 2001). In den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Briefwahl 1967 und im 2. Urteil 1981 wurde die Möglichkeit zur Briefwahl bekräftigt. Das Verfassungsgericht griff damit die Kritik an einem möglichen Verstoß des Grundsatzes der geheimen und freien Wahl auf. Ihm war wichtig, dass ein demokratischer Staat die private Beeinflussung des Wählers konsequent verhindern (Buchstein 2000, 2004). Dennoch stimmte das Bundesverfassungsgericht der Beibehaltung zu. Für die Gruppen, die aus wichtigen Grün-

den, d.h. auf Grund von Krankheit, körperlichen Gebrechen sowie aus wichtigen beruflichen Gründen, am Wahltage an der Wahl nicht teilnehmen können, soll – wenn diese Gründe glaubhaft gemacht werden können – die Möglichkeit zur Briefwahl bestehen. Dabei sollte die Briefwahl die Ausnahme bleiben. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts fanden zu einem Zeitpunkt statt, als nur ein geringer Teil der Wähler dieses Instrument nutzte.

Das deutsche und das österreichische Wahlsystem ähneln sich sehr stark in Bezug auf die Wahlgrundsätze (Ohms/Rieser 1989). Dennoch bestand in Österreich bis 1989 keine Möglichkeit zur Briefwahl. Der Verfassungsgerichtshof erklärte 1985, das Briefwahlen den Prinzipien der persönlichen und geheimen Wahl widersprechen (Marschitz 2002). Da keine Kontrolle über den Wahlakt möglich ist, befürchte man, dass die Wähler beim Ausfüllen des Wahlscheins manipuliert werden. Das Prinzip der persönlichen Wahl wurde bereits 1985 vom Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung der niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte betont und die rechtliche Zulässigkeit der Briefwahl in diesem Zusammenhang abgelehnt. Die Briefwahl wird somit nicht als persönliche Wahl angesehen. Der Bürger darf nicht bei der Wahrung des Wahlgeheimnisses auf sich allein gestellt werden (fakultative Geheimhaltung). Vielmehr muss das Wahlgeheimnis von staatlicher Seite aus gesichert werden. Dieses Urteil wurde zwar mit der Einführung der Briefwahl für Auslandsösterreicher umgangen. Weitere Initiativen, die über die Möglichkeit zur Briefwahl für Auslandsösterreicher hinausgehen und die eine Briefwahl bei Regional- und Kommunalwahlen initiieren wollten, scheiterten an der mangelnden Unterstützung für eine Verfassungsänderung, die einer Zweidrittelmehrheit bedarf (Prosser/Krimmer/Kofler 2004).

In Schweden besitzen Wahlen als zentrales Element der repräsentativen Demokratie einen besonderen Stellenwert. Auch wenn die Möglichkeit zur Vorabwahl aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte eingeräumt wurde, so wird der Wahl am Wahltag eine besondere Bedeutung zugemessen. Wählen wird als symbolischer Akt des Ausdrucks der Bürgerrechte angesehen

(Olsson/Aström 2004). Des Weiteren ist auch die Geheimhaltung der Wahl, wie die strengen Regularien bei der Briefwahl für die Schweden im Ausland zeigen, ein wichtiger Aspekt. Hierüber soll Betrug und Wahlmanipulation vermieden werden. Von zentraler Bedeutung ist insbesondere die hohe Bewertung des Wahltages und seiner besonderen Symbolik, die bislang dazu geführt hat, dass weder eine allgemeine Briefwahl angedacht wurde, noch Online-Wahlen ins Auge gefasst wurden.

Im Vereinigten Königreich wurde das Problem der Geheimhaltung der Wahl und der Beeinflussung beim Wahlakt bei den Pilotprojekten 2002 kaum thematisiert. Der teilweise Wegfall des symbolischen Wahlaktes im Wahllokal wurde ebenfalls nicht problematisiert. Auch in der Schweiz wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl die Geheimhaltung von Wahlen intensiv diskutiert. Die Schweiz hat aber die in Deutschland, Schweden und noch stärker in Österreich verankerte obligatorische geheime Wahl abgebaut. Da gleichzeitig bei Briefwahlen (und über staatlich organisierte Online-Wahlportale auch bei Onlinewahlverfahren) die Möglichkeit bestehen soll, mehr Informationen an den Wähler zu vermitteln, sieht man keine Gefahr der irrationalen Wahlentscheidung (*junk vote*), sondern vielmehr eine Rationalitätsgewinn (*empowerment*) bei der Wahlentscheidung (Kriesi 2002). So scheint auf der einen Seite eine Entwicklung weg von der obligatorischen Geheimhaltung bei Wahlen hin zu mehr Selbstverantwortung der Bürger zu bestehen. Auf der anderen Seite kommt es in Bezug auf die Informationsdominanz der Medien und der Parteien im Wahlkampf zu einer stärkeren Einflussnahme des Staates über staatliche koordinierte Bürgerinformationssysteme und gefilterten Informationen, die an die Bürger weitergegeben werden.

4. Schlussfolgerungen

Der internationalen Vergleich zeigt, dass auch aufgrund sinkender Wahlbeteiligung in vielen Ländern Wahlerleichterungen, wie z.B. die Briefwahl diskutiert werden und dabei un-

terschiedliche Probleme betont werden. Hierzu zählen z.B. Fragen der Geheimhaltung (geheime Wahl), der Vorabwahl (gleiche Wahl) und der Verlust der demokratischer Identität und des politischen Gemeinschaftsgefühls (*community building*) durch den Wegfall des symbolischen Wahlakts bei der Wahl im Wahllokal (vgl. Kersting 2003a; 2003b).

Die nationalen Kontexte insbesondere zur Regelung der Briefwahl sind dabei von zentraler Bedeutung für weitergehende Strategien z.B. zur Implementation von Online-Wahlen. Die Existenz der Briefwahl kann positiv wie negative Auswirkungen für eine Implementation von Online-Wahlen haben. Kubicek und Wind gehen davon aus, dass in den Ländern, in denen bislang keine Briefwahl existiert, Onlinewahlverfahren leichter umzusetzen sind, da sich diese Papiervariante bislang nicht etabliert hat (Kubicek/Wind 2001). Dies widerspricht ihrer Argumentation, dass entsprechende Wahlverfahren eine politisch-kulturelle Anschlussfähigkeit haben sollten. So scheint die Einführung von wenig restriktiven Briefwahlmöglichkeiten (zunächst für im Ausland wohnende Bürger und später für alle), wie in der Schweiz, der erste Schritt zur Entwicklung von Onlinewahlssystemen zu sein. Begleitet und vereinfacht wird dies durch den Aufbau vernetzter (virtueller) Wählerregister. Die lokale Ebene ist dabei ein Laboratorium für die Einführung neuer Wahlverfahren. Universellen Briefwahlen (*all postal voting*) werden wohl, trotz sehr positiver britischer Erfahrungen, auf diese lokale Ebene begrenzt bleiben. Auf der nationalen Ebene kann sich die Briefwahl und auch die Online-Wahl nur als Alternative zur Präsenzwahl, die insbesondere in Deutschland, Schweden usw. einen hohen symbolischen und legitimationsstiftenden Charakter besitzt, etablieren.

Briefwahlen sind bislang kaum erforscht. So sollten die Akzeptanz, mögliche Veränderungen des Wahlverhaltens, die Einhaltung der Wahlgrundsätze, Aspekte der Terminierung der Wahl, die Legitimations- und Vertrauensgewinne über Wahlen näher untersucht werden (Buchstein 2003). Seit je her ist der Zusammenhang zwischen Wahlen und neuen Kommunikationstechniken evident (Holznagel/Hanßmann 2001).

Dabei zeigen sich in den Wahlsystemen starke Beharrungselemente. Die Briefwahl, einmal implementiert, kann kaum wieder abgeschafft werden. Auch Online-Wahlen werden aufgrund sich verändernder Kommunikationsformen langfristig kaum zu verhindern sein. "Neben der technischen Weiterentwicklung der Wahlinstrumente sollte die bislang stark normativ geprägte Diskussion stärker auf noch zu leistende empirische Forschung und eine diesbezügliche Analyse der Veränderung der politischen Kultur zurückgreifen. Auf dieser empirischen Basis sollte der politisch rechtliche Rahmen und die konkrete Ausgestaltung der neuen Wahlverfahren definiert werden.

ANMERKUNG

- 1 Das Papier beruht z.T. auf den Ergebnissen eines empirischen Forschungsprojekts am Institut für Politikwissenschaft, Marburg zum Thema *Internet-voting* sowie einem gleichnamigen internationalen Workshop im Juni 2002 mit Vertretern aus USA, der Schweiz, Schweden, Estland, Frankreich, England, Finnland, Schweden, Norwegen, den Niederlanden und Österreich. Die Förderung erfolgte durch die Fritz Thyssen Stiftung.

LITERATUR

- Alvarez, Michael/Jonathan Nagler* (2000). The likely consequences of Internet Voting for political representation, Los Angeles.
- Buchstein, Hubertus* (2000). Präsenzwahl, Briefwahl, Online-Wahl und der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 4 (2000), 886–902.
- Buchstein, Hubertus* (2004). Online Democracy- Is it Viable is it Desirable? Internet Voting and Normative Democratic Theory, in: Norbert *Kersting*/Harald *Baldersheim* (Hg.): Electronic voting and democracy, London, 39–58.
- Bundesministerium des Inneren (BMI)* (2001). Workshop „Online-Wahlen“. Protokoll und Schlussfolgerungen. Workshop am 11. Dezember 2001 in Berlin.
- Caltech/MIT* (2001). Voting technology project: Residual votes attributable to technology. An assessment of the reliability of existing voting equipment, Cambridge/Mass..
- Dujmovits, Werner* (2000). Auslandsösterreicherwahlrecht und Briefwahl, Wien.
- Holznagel, Bernd/Anika Hanßmann* (2001). Möglichkeiten von Wahlen und Bürgerbeteiligung per Internet, in: Bernd *Holznagel*/Andreas *Grünwald*/Anika *Hanßmann* (Hg.): Elektronische Demokratie – Bürgerbeteiligung per Internet zwischen Wissenschaft und Praxis, Schriftenreihe Information und Recht, Band 24, München, 55–72.
- IDEA* (2003). Voting operations. EPIC, Stockholm.
- Karp, Jeffrey A./Susan A. Banducci* (2000). Going postal. How all-mail elections influence turn out, in: *Political Behavior*, 22 (2000) 3, 223–239.
- Kersting, Norbert* (2002a). Internet voting. Legal and political framework. Workshop: „Internet voting“, Marburg 14./15.6. 2002.
- Kersting, Norbert* (2002b). Internet-Wahlen im Vergleich. Deutschland, USA und Schweiz, in: Alexander *Siedschlag* u.a. (Hg.) (2003): Kursbuch Internet und Politik, Opladen, 73–89.
- Kersting, Norbert* (2003a). New information and communication technologies and the future of local democracy, IPSA Kongress, Durban.
- Kersting, Norbert* (2003b). Electronic voting and local democracy in Europe, ECPR Konferenz, Marburg.
- Kersting, Norbert* (2004). Internet Voting Behaviour. Lessons from a German Local Election, in: Norbert *Kersting*/Harald *Baldersheim* (Hg.): Electronic voting and democracy, London, 3–19.
- Kersting, Norbert/Ronald Leenes/Jörgen Svensson* (2004). Adopting Electronic Voting: Context Matters. in: Norbert *Kersting*/Harald *Baldersheim* (Hg.): Electronic voting and democracy, London, 276–305.
- Kersting, Norbert/Harald Baldersheim* (Hg.) (2004). Electronic voting and democracy, London.
- Kriesi, Hanspeter*. (2002). E-voting. Motivation and Information issues workshop E-voting and the European Parliamentary Elections, EUI Florence May 2002.
- Kubicek, Herbert/Martin Wind* (2001). Elektronisch wählen. Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Onlinewahlen zum Studierendenparlament und zum Bundestag. in: *Verwaltung und Management*, 3 (2001).
- Lidström, Anders* (2003). Kommunsystem i Europa, Malmö.
- Marschitz, Walter* (2002). Internet-Voting. Internet: http://www.plattform.or.at/download/POP_Art_Internetvoting.pdf
- Will, Martin* (2002). Internetwahlen als verfassungsrechtliches Problem, Stuttgart.
- Ohms, Brigitte L./Hanspeter Rieser* (1989). Die Briefwahl. Eine Möglichkeit für im Ausland lebende Staatsbürger, ihre politischen Rechte auszuüben? Ein europäischer Rechtsvergleich, in: *Österreichisches Jahrbuch für Politik*, 209–223.
- Oliver, J. Eric* (1996). The Effects of Eligibility Restrictions and Party Activity on Absentee Voting and Overall Turnout, in: *American Journal of Political Science*, 40: (1996), 498–513.
- Olsson Jan/Joachim Aström* (2004). Online voting in Sweden. Hare or tortoise, in: Norbert *Kersting*/Harald *Baldersheim* (Hg.): Electronic voting and democracy. London.

- Pratchett, Lawrence/Melvin Wingfield* (2004). Electronic voting in the United Kingdom. Lessons and limitations from the UK Experience, in: Norbert Kersting/Harald Baldersheim (Hg.): Electronic voting and democracy. London, 172–189.
- Prosser, Alexander/Robert Krimmer/Robert Kofler* (2004). Electronic Voting in Austria. Current State of Public Internet Elections, in: Norbert Kersting/Harald Baldersheim (Hg.): Electronic voting and democracy. London, 109–120.
- Schweizerische Bundeskanzlei* (2002a). Bericht über den Vote électronique. Chancen, Risiken und Machbarkeit elektronischer Ausübung politischer Rechte, Bern.
- Schweizerische Bundeskanzlei* (2002b). Vote électronique. Elektronische Ausübung politischer Rechte. Chancen, Risiken, Machbarkeit. Beilage 5: Stimmgeheimnis, Stimmzwang und Volksrechte in den souveränen Staaten der Welt, Bern.
- Schweizerische Bundeskanzlei* (2003c). Vote électronique. Elektronische Ausübung politischer Rechte. Chancen und Risiken, Machbarkeit. Beilage 3: Das Einwohnerregister (Stimmregister), Bern.
- Southwell, Priscilla/Justin Burchett* (2000a). The effect of all mail elections on voter turnout, in: Social Science Quarterly, 28(2000)1, 72–79.
- Southwell, Priscilla/Justin Burchett* (2000b). Does changing the rules change the players. The effect of all mail elections on the composition of the electorate, in: Social Science Quarterly, 81((2000) 3, 837–845.
- The Electoral Commission* (2002). Modernising elections. A strategic evaluation of 2002 electoral pilot schemes, Electoral Commission, Lodon.
- Walter, Robert/Heinz Mayer* (2000). Bundesverfassungsrecht. 9. Auflage, Wien.
- Welan, Manfred* (1991). Verhältniswahlrecht – Mehrheitswahlrecht. Wien: Institut für Wirtschaft, Politik und Recht, Universität für Bodenkultur, Wien.

AUTOR

Norbert KERSTING, Privatdozent Dr. habil., Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg. Forschungsschwerpunkte: Partizipationsforschung, Vergleichende Regierungslehre, Empirische Methoden.

Kontakt: Institut für Politikwissenschaft, Philipps-Universität Marburg, 35032 Marburg, Deutschland
E-mail: kersting@staff.uni-marburg.de